



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Stadtbaudirektion
Gruppe Baubehördliche
Angelegenheiten und Umwelttechnik
Dresdner Straße 75, 1. Stock, Tür 136
1200 Wien
Tel.: (+43 1) 4000-82 640
Fax: (+43 1) 4000-99-82 640
E-Mail: bu@mbd.magwien.gv.at
www.wien.at

MD BD – 1516/2003

Wien, 31. März 2005

Koordinationsstelle

Baubehörde - Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

A K T E N V E R M E R K

über das am Freitag, den 18. März 2005 durchgeführte

26. Arbeitsgespräch

der Koordinationsstelle Baubehörde - Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,
Niederösterreich und Burgenland.

Besprechungsteilnehmer: Arch. Dipl.-Ing. Franz R. Schnabel (Kammer)
Dipl.-Ing. Franz Kalwoda (Kammer)

OSR Dipl.-Ing. Hans Bachl (MD – BD, BU)
SR Dipl.-Ing. Hermann Wedenig (MD – BD, BU)

SR Dipl.-Ing. Otto Krenn (MA 37)

SR Mag. Karl Pauer (MA 64)
SR Dr. Wolfgang Kirchmayer (MA 64)

entschuldigt: Dipl.-Ing. Manfred Eckharter (Kammer)
Dipl.-Ing. Hermann Kugler (Kammer)
Arch. Georg Poduschka (Kammer)
Arch. Dipl.-Ing. Rudolf Rollwagen (Kammer)

Folgende Themen werden erörtert:

1.) Protokoll des 25. Arbeitsgespräches

Das Protokoll vom 30. November 2004 über das 25. Arbeitsgespräches am 12. November 2004, z. Zl. MD BD – 1516/2003, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2.) § 70a BO

Es wird festgestellt, dass die Anzahl der § 70a BO-Verfahren im Laufe der letzten Jahre gleichbleibend gering geblieben ist (ca. 100 pro Jahr).

Nachdem dieses Verfahren grundsätzlich von beiden Seiten zu befürworten ist (Bauwerber bzw. Ziviltechniker wegen der Verfahrensbeschleunigung, Baubehörde wegen der Ressourcenschonung) sollten entsprechende Initiativen zur Förderung dieses Verfahrens gesetzt werden.

bei ZT: mehr Information

bei Baubehörde: Schaffung entsprechender Strukturen („Spezialisten“?)

3.) Barrierefreies Planen und Bauen (§ 108 Abs. 1 BO)

Arch. Schnabel fragt an, ob bei Maisonette-Wohnungen (bei Neubauten) auch das obere Geschoss mit einem Aufzug anzufahren ist, wenn das Eingangsgeschoss z.B. im 3. OG (oder darüber) liegt.

Dazu wird festgestellt, dass jeweils nur das „Eingangsgeschoss“ einer Maisonette-Wohnung mit einem Aufzug erreichbar sein muss (Stiegen innerhalb von Wohnungen müssen nicht „barrierefrei“ überwindbar sein).

4.) Prüfingenieur (§ 127 BO)

Es wird festgestellt, dass die Prüfingenieurtätigkeit nicht mit der Rohbaubeschau beendet ist, sondern grundsätzlich auch die baulichen Maßnahmen und Prüfung der Bewilligungskonformität bis zur Baufertigstellung umfasst.

Ein – offizieller – Prüfingenieurwechsel nach der Rohbaubeschau ist aber selbstverständlich zulässig.

5.) Fertigstellungsanzeige (§ 128 BO)

OSR Bachl hält fest, dass die Baubehörde dann, wenn der Fertigstellungsanzeige eine ZT-Erklärung angeschlossen ist, die vorgelegten Unterlagen nur (mehr) formal prüft (hinsichtlich richtiger/vollständiger Erklärung und formaler Vollständigkeit der Beilagen). Allfällig angeschlossene Ausführungspläne (§ 128 Abs. 2 Ziff. 2 BO) werden nicht überprüft (diese Pläne bilden auch keinen „Konsens“); d.h. die diesbezügliche Verantwortung hinsichtlich der „Richtigkeit“ liegt ausschließlich bei den ZiviltechnikerInnen.

6.) Harmonisierung der technischen Vorschriften der Bauordnungen Österreichs

SR Pauer und SR Wedenig berichten über den Stand der Harmonisierung. Mit einer Ratifizierung der am 6. Dez. 2004 von den Landeshauptleuten unterfertigten Art. 15a B-VG Vereinbarung durch den Wiener Landtag ist im April 2005 zu rechnen.

Von Mitte März bis Mitte Mai 2005 findet das offizielle „Anhörungsverfahren“ zu den unter der Federführung des OIB ausgearbeiteten 6 Richtlinien statt. Unter der Voraussetzung, dass den Richtlinien – allenfalls nach entsprechender Überarbeitung nach dem Anhörungsverfahren – seitens der Länder letztlich zugestimmt wird, könnte die Harmonisierung etwa Anfang 2006 umgesetzt sein.

7.) Geplante BO-Novellen

Folgende Änderungen der BO sind vorgesehen:

- Vereinfachungen im Falle der Verpflichtung zur Abtretung von Grundflächen, die im Eigentum eines Dritten stehen, und von diesem erworben und in das öffentliche Gut abgetreten werden müssen (§ 17 Abs. 1 BO);
- Entfall der Verpflichtung, vor der Vornahme geringfügiger Abweichungen von den Bauplänen eine Bewilligung gemäß § 73 BO zu erwirken („Planwechsel“).
- Änderung des § 62 BO zu einer „echten“ Bauanzeige: ein Baubeginn ist dann grundsätzlich (ausgenommen in Schutzzonen) unmittelbar nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zulässig.

Die ggst. Novelle wird voraussichtlich im April 2005 im Landtag behandelt.

8.) Organigramm und Gebietseinteilung der Magistratsabteilung 37

Die Vertreter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland ersuchen die Magistratsabteilung 37, ein Organigramm mit Gebietseinteilung, Namen und Telefonnummern der LeiterInnen und ReferentInnen zur Verfügung zu stellen.

SR Krenn sagt dies zu.

9.) Nächster Besprechungstermin

Das 27. Arbeitsgespräch findet am

Freitag, den 2. September 2005, um 9.00 Uhr statt.

Ort: **Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,
Niederösterreich und Burgenland,
1040 Wien, Karlsgasse 9**

!!! A C H T U N G: Es ergeht KEINE gesonderte Einladung !!!

Der Gruppenleiter:

e.h.

SR Dipl.-Ing. Wedenig
4000/82642

Dipl.-Ing. Bachl
Obersenatsrat

Ergeht an (per e-mail):

- 1) Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1040 Wien, Karlsgasse 9
- 2) Herrn Dipl. Ing. Manfred Eckharter, 1010 Wien, Friedrichstraße 6
- 3) Herrn Dipl.-Ing. Franz Kalwoda, 1170 Wien, Stefan-Zweig-Platz 7
- 4) Herrn Dipl.-Ing. Hermann Kugler, 1180 Wien, Starkfriedgasse 25
- 5) Herrn Arch. Georg Poduschka, 1060 Wien, Schadekgasse 16/1
- 6) Herrn Arch. Dipl.-Ing. Rudolf Rollwagen, 1190 Wien, Sieveringer Straße 36/1
- 7) Herrn Arch. Dipl.-Ing. Franz R. Schnabel, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 47/1/1
- 8) Herrn SR Dipl.-Ing. Krenn Magistratsabteilung 37
- 9) Herrn Leiter der Magistratsabteilung 64, SR Mag. Pauer
- 10) Herrn SR Dipl.-Ing. Kirchmayer, Magistratsabteilung 64

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Herrn Stadtbaudirektor